

# Evaluationsplan

Interreg V-Programm  
Alpenrhein-Bodensee-Hochrhein

Stand 18.04.2016

Verantwortlich:

Verwaltungsbehörde  
Interreg V Alpenrhein-Bodensee-Hochrhein

Dr. Tobias Schneider  
Regierungspräsidium Tübingen  
Konrad-Adenauer-Straße 20  
72072 Tübingen  
T. +49 7071 757-3242  
[tobias.schneider@rpt.bwl.de](mailto:tobias.schneider@rpt.bwl.de)

## Inhalt

<b>1. Einleitung.....</b>	<b>2</b>
1.1 Grundlage des Evaluationsplanes .....	2
1.2 Zweck und Ziel der Evaluationen .....	3
<b>2. Evaluationskonzept.....</b>	<b>4</b>
2.1 Notwendige Voraussetzungen und Vorkehrungen.....	8
2.2 Anforderungen an Datenformate .....	8
2.3 Zuständigkeiten und Koordination .....	8
2.4 Indikatives Budget für die Durchführung der Evaluationen .....	9
2.5 Kommunikation.....	9
<b>3. Zeitplan und Liste der Evaluationen .....</b>	<b>10</b>
<b>Anhang I: Outputindikatoren der Projekte.....</b>	<b>11</b>

# 1. Einleitung

## 1.1 Grundlage des Evaluationsplans

Der vorliegende Evaluationsplan für das Interreg A-Programm Alpenrhein-Bodensee-Hochrhein in der Förderperiode 2014-2020 nimmt Bezug auf Bestimmungen der Verordnung 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates<sup>1</sup>.

Das Erstellen eines Evaluationsplanes wird in Art. 114 der sogenannten Allgemeinen Verordnung 1303/2013 als Aufgabe der Verwaltungsbehörde geführt. Der Plan muss spätestens ein Jahr nach Genehmigung des Programmes dem Begleitausschuss vorgelegt werden. Das Interreg A-Programm Alpenrhein-Bodensee-Hochrhein ist durch Beschluss Nr. C(2014)9948 der EU-Kommission vom 15.12.2014 genehmigt worden.

Darüber hinaus beruft sich dieser Evaluationsplan auf Art. 50 (Durchführungsberichte), Art. 51 (Jährliche Überprüfungssitzung), Art. 52 (Fortschrittsbericht), Art. 54 (Allgemeine Bestimmungen zur Bewertung), Art. 55 (Ex-ante-Bewertung), Art. 56 (Bewertungen während des Programmplanungszeitraumes), Art. 57 (Ex-post-Bewertung), Art. 110 Absatz 2 Buchstabe c (Prüfung und Genehmigung durch den Begleitausschuss) und Art. 116 (Kommunikationsstrategie) der Verordnung 1303/2013.

Der Lenkungsausschuss hat dem Evaluationsplan in seiner 4. Sitzung am 09./10.11.2015 zugestimmt, der Begleitausschuss hat den Bewertungsplan am 03.05.2016 genehmigt.

---

<sup>1</sup> Dokument verfügbar unter:

<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32013R1303&from=de>.

## 1.2 Zweck und Ziel der Evaluationen

In Artikel 54 der Allgemeinen Verordnung 1303/2013 wird als Zweck der Programmbewertungen beschrieben: „Bewertungen werden zur Verbesserung der Qualität der Gestaltung und Umsetzung von Programmen sowie zur Bewertung ihrer Wirksamkeit, ihrer Effizienz und ihrer Auswirkungen vorgenommen.“

Die Europäische Kommission hat zudem zwei Leitlinienpapiere<sup>2</sup> zur Konzeption und Erstellung von Evaluationsplänen veröffentlicht. Diese Dokumente halten als Ziele eines Evaluationsplans fest:

- Sicherstellung qualitativ hochwertiger Bewertungen sowie die effektive Nutzung der Ergebnisse durch die Verwaltungsbehörde;
- Ermöglichung von Wissenstransfer geeigneter Praktiken und Strategien in unterschiedlichen Politikfeldern;
- Beitrag zur Konzeption und Umsetzung weiterer Programmziele in der Zukunft.

Um diese Ziele umsetzen zu können sollte der Evaluationsplan ein spezifisches Spektrum an Aufgaben wahrnehmen:

- Verbesserung der Qualität von Evaluationen mittels angemessener Planung sowie der Identifizierung und Erhebung notwendiger und aussagekräftiger Daten;
- Ermöglichung von Programmentscheidungen auf Basis von Evaluationsergebnissen;
- Setzung eines geeigneten Rahmens für die Planung von Wirkungsmessungen;
- Eingang der Evaluationsergebnisse in die periodischen Durchführungs- und Fortschrittsberichte;
- Ermöglichung einer gegenseitigen Nutzbarmachung bzw. Synthese der programmseitigen- sowie kommissionsgeleiteten Evaluationsergebnisse;
- Sicherstellung von angemessenen Ressourcen für die Durchführung und Koordination der geplanten Evaluationen.

Die konkrete Ausgestaltung des Evaluationsplanes ist den Programmen weitgehend freigestellt. Damit wird an dieser Stelle die Möglichkeit und Chance verbunden, die Spezifika des Interreg-Programms Alpenrhein-Bodensee-Hochrhein zu berücksichtigen. In Hinblick auf die Unionsstrategie 2020 für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum stehen dabei insbesondere auch die Querschnittsziele im Fokus.

---

<sup>2</sup> *“Guidance Document on Monitoring and Evaluation, Concepts and Recommendations”*  
[http://ec.europa.eu/regional\\_policy/en/information/publications/evaluations-guidance-documents/2013/the-programming-period-2014-2020-guidance-document-on-monitoring-and-evaluation-european-regional-development-fund-and-cohesion-fund](http://ec.europa.eu/regional_policy/en/information/publications/evaluations-guidance-documents/2013/the-programming-period-2014-2020-guidance-document-on-monitoring-and-evaluation-european-regional-development-fund-and-cohesion-fund), sowie  
*“Guidance Document on Evaluation Plans”*  
[http://ec.europa.eu/regional\\_policy/sources/docoffic/2014/working/Evaluation\\_plan\\_guidance\\_en.pdf](http://ec.europa.eu/regional_policy/sources/docoffic/2014/working/Evaluation_plan_guidance_en.pdf).

## 2. Evaluationskonzept

Dieser Evaluationsplan ist als indikativ zu verstehen, da im Laufe der Förderperiode möglichst flexibel auf Entwicklungen reagiert werden soll. Daher soll dieser Plan stetig überprüft und bei Bedarf aktualisiert oder angepasst werden, um etwaigen Bedarfen angemessen zu begegnen. Solche Änderungen bedürfen der Prüfung und Genehmigung durch den Begleitausschuss, Art. 110 Absatz 2 Buchstabe c der VO 1303/2013.

Das Evaluationskonzept von Interreg Alpenrhein-Bodensee-Hochrhein verfolgt - in Ergänzung zu den vorangehend angeführten Zielen eines Bewertungsplanes - die Motivation einer möglichst effizienten, zielorientierten und an die Programmbedürfnisse angepassten Evaluationsstrategie. Insofern sollen bereits bestehende Evaluationsmaßnahmen, welche die Allgemeine Verordnung 1303/2013 festsetzt, sinnvoll mit eigens konzeptionierten, programmspezifischen Bewertungsmaßnahmen ergänzt werden, sodass insgesamt ein integriertes, abgestimmtes und umfassendes Konzept gebildet wird.

Folgend soll eine kurze Beschreibung der jeweiligen, durch die VO 1303/2013 vorgesehenen Berichts- und Bewertungsmaßnahmen einen Überblick darüber geben, auf welcher Basis die ABH-spezifischen Evaluationen aufbauen werden.<sup>3</sup>

<b>Durchführungsberichte</b>	1303/2013, Art. 50	Jährlich bzw. 2017, 2019 und 2023 erweitert. Von 2016 bis 2023 wird ein Bericht zum vorausgegangenen Haushaltsjahr mit den wichtigsten Informationen zur Durchführung des Programms (Finanzdaten, Indikatoren, quantifizierte Zielwerte, Etappenziele). In den Jahren 2017, 2019 und 2023 (Abschlussbericht) erhöhen sich die inhaltlichen Anforderungen an die jeweiligen Berichte.
<b>Überprüfung der Kommunikationsstrategie</b>	1303/2013, Art. 116 (3)	Jährlich Der Begleitausschuss wird einmal jährlich über die Fortschritte bei der Umsetzung der Kommunikationsstrategie informiert.
<b>Fortschrittsbericht</b>	1303/2013, Art. 52	2017 und 2019 In den Jahren 2017 und 2019 wird der Fortschrittsbericht über die Umsetzung der Partnerschaftsvereinbarung (Programmebene) eingereicht.
<b>Überprüfungssitzung der KOM</b>	1303/2013, Art. 51	Jährlich <i>oder</i> 2017 / 2019 Die Überprüfungssitzung des Programms mit der Kommission dient der Leistungsüberprüfung des Programms auf Basis der übermittelten Berichte. Eine Reduzierung des jährlichen Turnus auf die Jahre 2017 und 2019 ist in Absprache mit der Kommission möglich.

<sup>3</sup> Nicht berücksichtigt ist die Ex-ante-Evaluation, welche bereits 2014 abgeschlossen wurde.

<b>Bewertung des Leistungsrahmens</b>	1303/2013, Art. 21	Überprüfung 2019, Endziel 2023
Der Leistungsrahmen des Programms wird 2019 durch die Kommission überprüft. Dabei werden für die Prioritäten jeweils die Etappenziele abgefragt.		
<b>Bewertungsbericht</b>	1303/2013, Art. 114 (2)	2022
Der Bewertungsbericht fasst die Ergebnisse sämtlicher Evaluationen innerhalb der Programmlaufzeit zusammen und adressiert die hiermit verknüpften Abläufe kritisch.		
<b>Ex-Post-Bewertung</b>	1303/2013, Art. 57	Spätestens 2024
Die Ex-Post-Bewertung wird seitens der Kommission durchgeführt und fokussiert insbesondere Wirksamkeit und Effizienz.		

Diese vielschichtigen Berichts- und Bewertungsmaßnahmen sollen mit Blick auf die programmspezifischen Besonderheiten sinnvoll ergänzt werden. Neben der sachlichen Ausrichtung stellte bei deren Konzeption auch die zeitliche Einreihung einen wichtigen Faktor dar. Das Konzept unterscheidet dabei zwei unterschiedliche Perspektiven der Bewertung:

- die Evaluation auf Projektebene zur Sicherstellung eines möglichst reibungslosen und effektiven Austauschs zwischen den Programmbehörden und den Begünstigten im Programmgebiet und Bewertung des Projektfortschrittes; sowie
- die Evaluation auf Programmebene zur Sicherstellung einer kritischen Auseinandersetzung während und nach der Programmlaufzeit vor dem Hintergrund von Wirksamkeit und Effizienz.

**Projektbezogene Evaluationen**  
(Stetig)

Jedes geförderte Projekt soll während seiner jeweiligen Laufzeit – in Ergänzung zu bestehenden Bewertungsmechanismen wie den Zwischen- und Abschlussberichten – Gegenstand einer Halbzeit- sowie einer abschließenden Evaluation sein.

Diese intern durchgeführten Maßnahmen sollen einerseits etwaige thematische Probleme und Herausforderungen im Projektlauf identifizieren sowie insbesondere das Zusammenwirken und die Kommunikation zwischen den Projektverantwortlichen und den Programmbehörden bewerten.

Weiterhin werden die Outputindikatoren der Vorhaben in Hinblick auf deren Beitrag zu den spezifischen Zielen des Programms gemessen und deren Fortschritt bewertet (siehe hierzu den Anhang: Outputindikatoren der Projekte).

Die Datenerhebung erfolgt z.B. in Form von Interviews und / oder Fragebögen sowie des Monitorings.

**Zwischenevaluation**  
(ab III. Quartal 2018)

Erhebung und Auswertung verschiedener Daten:

- Quantitativ: Programm- und Finanzdaten, Output- und Ergebnisindikatoren
- Qualitativ: Wie ist die Leistung des Programms in Relation zur Entwicklung bzw. der Lage im Programmgebiet zu bewerten?
- Fokus auf Wirksamkeit, Effizienz und Effekte des Programms auf das Programmgebiet zum Zeitpunkt der Evaluation

Die Zwischenevaluation soll zur „Halbzeit“ des Förderzeitraumes darüber Auskunft geben, inwiefern erweiterter Steuerungsbedarf auf der Programmseite besteht.

Ebenso werden hierbei die spezifischen Ziele (SZ) des Programms nach Prioritätsachsen (PA) getrennt anhand der jeweiligen Kennzahlen überprüft. Der Umsetzungsstand lässt sich hierbei anhand der Ergebnisindikatoren bemessen.

Eine mögliche Strategie dieser Wirkungsevaluierung gestaltet sich wie folgt:

PA 1: Wettbewerbsfähigkeit, Innovation, Beschäftigung und Bildung

- SZ 1: Erweiterung der programmspezifischen Forschungskapazitäten im Programmgebiet  
*Wurde zur Erhöhung des Anteils grenzüberschreitend aktiver Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler an Universitäten und Hochschulen im Programmgebiet beigetragen?*
- SZ 2: Steigerung der Forschungs- und Innovationsfähigkeit im Programmgebiet  
*Wurde zur Erhöhung des Volumens von FuE-Ausgaben von Unternehmen im Programmgebiet beigetragen?*
- SZ 3: Verbesserung des Fachkräfteangebots im Programmgebiet  
*Wurde zur Erhöhung der Zahl der Fachkräfte (akademisch und beruflich Qualifizierte) im Programmgebiet beigetragen?*

PA 2: Umwelt, Energie und Verkehr

- SZ 4: Steigerung der Energieeffizienz und der Nutzung erneuerbarer Energien in der öffentlichen Infrastruktur, einschließlich öffentlicher Gebäude, und im Wohnungssektor  
*Wurde zur Reduktion der CO<sub>2</sub>-Emissionen im Programmgebiet beigetragen?*
- SZ 5: Steigerung der Attraktivität des gemeinsamen Natur- und Kulturerbes  
*Wurde zur Erhöhung der Zahl der Besucher des Natur- und kulturellen Erbes im Programmgebiet beigetragen?*



	<ul style="list-style-type: none"> <li>- SZ 6: Erhaltung bzw. Verbesserung der Biodiversität im Programmgebiet <i>Wurde zur Fläche der Habitate, die dem Erhalt und der Verbesserung der Biodiversität dienen, beigetragen?</i></li> <li>- SZ 7: Verringerung der (klimaschädlichen) Luftverschmutzung <i>Wurde zur Reduktion der Feinstaubimmissionen im Programmgebiet beigetragen?</i></li> </ul> <p>PA 3: Verwaltungszusammenarbeit und bürgerschaftliches Engagement</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- SZ 8: Verbesserung der institutionellen Zusammenarbeit im Programmgebiet <i>Wurde zur Qualitätsverbesserung der institutionellen Zusammenarbeit in der Grenzregion beigetragen?</i></li> <li>- SZ 9: Steigerung des grenzüberschreitenden bürgerschaftlichen Engagements <i>Wurde zur Steigerung des grenzüberschreitenden Engagements der Bevölkerung beigetragen?</i></li> </ul> <p>Die Datenerhebung erfolgt durch das Monitoring und eine Auswertung der bereits abgeschlossenen und ausgewerteten vorhabenbezogenen Evaluationen.</p>
<p><b>Abschlussevaluation</b> (bis Ende IV. Quartal 2022)</p>	<p>Erhebung und Auswertung verschiedener Daten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Quantitativ: Programmdaten, Finanzdaten, Output- und Ergebnisindikatoren</li> <li>- Qualitativ: Wie ist die Leistung des Programms relativ zur Situation im Programmgebiet zu bewerten?</li> <li>- Fokus auf Wirksamkeit, Effizienz und Effekte des Programms auf das Programmgebiet zum Zeitpunkt der Evaluation</li> </ul> <p>Die Abschlussevaluation zum Ende des Förderzeitraumes soll einerseits darüber Auskunft geben, inwiefern etwaiger, aus der Zwischenevaluation erkannter Handlungsbedarf umgesetzt werden konnte und andererseits in Hinblick auf den letzten Durchführungsbericht 2023 eine umfassende Bewertung der Programmlaufzeit liefern.</p> <p>Die Datenerhebung erfolgt über das Monitoring und eine Auswertung der bereits abgeschlossenen und ausgewerteten vorhabenbezogenen Evaluationen.</p>

Über die Erkenntnisse aus den jeweiligen Evaluationen werden der Lenkungs- und der Begleitausschuss des Programms von der Verwaltungsbehörde bzw. in ihrem Auftrag vom Gemeinsamen Sekretariat informiert. Auf diese Weise sollen die Schlussfolgerungen der Evaluationen in die weitere Umsetzung des Programms einfließen.

## **2.1 Notwendige Voraussetzungen und Vorkehrungen**

Die für die Umsetzung der dargestellten Evaluationsmaßnahmen notwendigen Vorkehrungen beziehen sich primär auf deren Einplanung in den Programmablauf. Hierfür werden die Arbeitsabläufe und Prozesse um die entsprechenden Bewertungen erweitert sowie die personellen Verantwortlichkeiten definiert.

Vorkehrungen in Hinsicht auf die Datengrundlage fokussieren auf die Entwicklung und Erprobung des Erhebungskonzeptes – sowohl methodisch, konzeptionell-inhaltlich als auch technisch – auf Seiten der Begünstigten im Sinne der stetigen, projektbezogenen Evaluationen, da quantitative Daten durch das stetige Monitoring und Berichtswesen bereits in ausreichendem Maße erfasst werden.

## **2.2 Anforderungen an Datenformate**

Das bestehende Monitoring liefert quantitative Daten in einem für die Auswertung geeigneten Format. Es stehen sowohl in Hinsicht auf das programmspezifische Indikatorenpektrum als auch auf die geografische und thematische Verortung der Projekte Informationen zur Verfügung, welche sich für eine an das Programmgebiet angepasste Auswertung hervorragend eignen.

Die projektbezogene Evaluation basiert zu einem Teil auf einer qualitativen Datengrundlage. Die noch ausstehende Ausarbeitung eines geeigneten Erhebungsinstrumentes - wie etwa einem Interview oder Fragebogens - muss insbesondere die schriftliche Festhaltung dieses qualitativen Datensatzes berücksichtigen.

## **2.3 Zuständigkeiten und Koordination**

### Begleitausschuss

Der Begleitausschuss genehmigt den Bewertungsplan und Änderungen/Aktualisierungen am Bewertungsplan. Er begleitet die Planung und Durchführung von Monitoring und Evaluationen im Programm sowie das entsprechende Follow-Up. Gemäß den EU-Verordnungen prüft und genehmigt er die Durchführungsberichte und überwacht den Programmfortschritt sowie den Fortschritt der Kommunikationsstrategie.

### Verwaltungsbehörde und Gemeinsames Sekretariat

Die Koordination der einzelnen Bewertungsmaßnahmen sowie die Überwachung des Fortschritts des Evaluationsplanes obliegen der Verwaltungsbehörde. Sie besteht aus dem Leiter, dessen Stellvertreter und einem Mitarbeiter. Insbesondere der Mitarbeiter der Verwaltungsbehörde nimmt die Aufgaben des Berichtswesens und damit auch der Evaluationen im Programm wahr.

Die Erhebung bzw. die Bereitstellung der Daten erfolgt durch die Verwaltungsbehörde mit Unterstützung durch das Gemeinsame Sekretariat. Hier stehen neben zwei Mitarbeiterinnen

aus der Antragsprüfung noch zwei Abrechner und zwei Assistenzkräfte mit je einer halben Stelle zur Verfügung.

Die Verwaltungsbehörde und das Gemeinsame Sekretariat stehen allein schon durch ihre räumliche Nähe in einem direkten und steten Austausch über Planung, Durchführung und Auswertung der einzelnen Evaluationen.

Mit Rücksicht auf die knappe finanzielle Ausstattung des Programms in der Technischen Hilfe und die starke Auslastung dieser Mittel soll die Auswertung der Daten intern erfolgen, wobei das Gebot der funktionalen Unabhängigkeit beachtet werden wird. Hierzu heißt es in Artikel 54 Absatz 3 VO 1303/2013: *„Die Bewertungen werden von internen oder externen Experten vorgenommen, die von den für die Programmdurchführung zuständigen Behörden funktional unabhängig sind.“*

## **2.4 Indikatives Budget für die Durchführung der Evaluationen**

Aus Gründen der Kosteneffizienz sollen die Bewertungsmaßnahmen ausschließlich intern durchgeführt werden. Unter Umständen entstehende Kosten für die intern durchgeführte Evaluation (bspw. Aufwendungen für technische Hilfestellungen in der Datenerhebung und – Analyse) sollten die Summe von 10 000,-€ nicht überschreiten.

## **2.5 Kommunikation**

Dieser Evaluationsplan sowie die Ergebnisse der Evaluationen werden gemäß Artikel 54 Absatz 4 VO 1303/2013 öffentlich zur Verfügung gestellt werden. Die so entstandenen Berichte werden auf der Programmwebsite [www.interreg.org](http://www.interreg.org) veröffentlicht und über den Newsletter angekündigt.

Begünstigte werden über das Evaluationskonzept im Verlauf der Antragstellung informiert und durch die Programmwebsite sowie den dort zum Abonnement angebotenen Newsletter auf dem Laufenden gehalten.

### 3. Zeitplan und Liste der Evaluationen

	<b>Periodische Berichte</b>	<b>Übergeordneter Berichts- und Evaluationskontext</b>
2014		Ex-Ante-Evaluation (abgeschlossen)
2015		Entwicklung Bewertungsplan
2016	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Projektbezogene Evaluationen (ABH, stetig)</li> <li>– Durchführungsbericht (jährlich)</li> <li>– Überprüfung der Kommunikationsstrategie (jährlich)</li> </ul>	
2017	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Projektbezogene Evaluationen (ABH, stetig)</li> <li>– Überprüfung der Kommunikationsstrategie (jährlich)</li>   <li>– Erweiterter Durchführungsbericht</li> <li>– Fortschrittsbericht</li> <li>– Überprüfungssitzung mit KOM</li> </ul>	
2018	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Projektbezogene Evaluationen (ABH, stetig)</li> <li>– Durchführungsbericht (jährlich)</li> <li>– Überprüfung der Kommunikationsstrategie (jährlich)</li> </ul>	Zwischenevaluation (ABH)
2019	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Projektbezogene Evaluationen (ABH, stetig)</li> <li>– Überprüfung der Kommunikationsstrategie (jährlich)</li>   <li>– Erweiterter Durchführungsbericht</li> <li>– Fortschrittsbericht</li> <li>– Überprüfungssitzung mit KOM</li> </ul>	Überprüfung Leistungsrahmen
2020	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Projektbezogene Evaluationen (ABH, stetig)</li> <li>– Durchführungsbericht (jährlich)</li> <li>– Überprüfung der Kommunikationsstrategie (jährlich)</li> </ul>	
2021	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Projektbezogene Evaluationen (ABH, stetig)</li> <li>– Durchführungsbericht (jährlich)</li> <li>– Überprüfung der Kommunikationsstrategie (jährlich)</li> </ul>	
2022	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Projektbezogene Evaluationen (ABH, stetig)</li> <li>– Durchführungsbericht (jährlich)</li> <li>– Überprüfung der Kommunikationsstrategie (jährlich)</li> </ul>	Abschlussevaluation und Bewertungsbericht
2023	Letzter Durchführungsbericht	Endziel Leistungsrahmen
2024		Ex-Post-Bewertung (spätestens)

## Anhang: Outputindikatoren der Projekte

Spezifische Ziele (SZ)	Outputindikatoren der Projekte
<b>Prioritätsachse 1: Wettbewerbsfähigkeit, Innovation, Beschäftigung und Bildung</b>	
SZ 1: Erweiterung der grenzüberschreitenden Forschungskapazitäten im Programmgebiet	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zahl der grenzüberschreitend aktiven Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler im Projekt</li> <li>• Zahl unterstützter Forschungs Kooperationen</li> <li>• Zahl der Forschungseinrichtungen, die an grenzübergreifenden, transnationalen oder interregionalen Forschungsvorhaben teilnehmen</li> </ul>
SZ 2: Steigerung der Forschungs- und Innovationsfähigkeit im Programmgebiet	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zahl der geförderten Cluster- und Netzwerkstrukturen</li> <li>• Zahl neuer oder verbesserter Produkte und Verfahren aufgrund des unterstützten Projektes</li> <li>• Zahl der Unternehmen, die an grenzübergreifenden, transnationalen oder interregionalen Forschungsvorhaben teilnehmen</li> </ul>
SZ 3: Verbesserung des Fachkräfteangebotes im Programmgebiet	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zahl der Teilnehmer an gemeinsamen lokalen Beschäftigungsinitiativen oder Weiterbildungsmaßnahmen</li> <li>• Zahl der Teilnehmer an Projekten zur Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern, der Chancengleichheit und der sozialen Inklusion über Grenzen hinweg</li> <li>• Zahl der Teilnehmer an gemeinsamen Aus- und Weiterbildungsprogrammen zur grenzüberschreitenden Förderung von Jugendbeschäftigung, Bildungsangeboten und Berufs- und Hochschulbildung</li> </ul>
<b>Prioritätsachse 2: Umwelt, Energie und Verkehr</b>	
SZ 4: Steigerung der Energieeffizienz und der Nutzung erneuerbarer Energien in der öffentlichen Infrastruktur, einschließlich öffentlicher Gebäude, und im Wohnungssektor	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Geschätzter jährlicher Rückgang der Treibhausgasemissionen (in Tonnen CO<sub>2</sub>-Äquivalenten)</li> <li>• Zahl der Kooperationen, die verbesserte Umweltbedingungen zur Folge haben</li> <li>• Zahl gemeinsam erarbeiteter Strategien im Bereich Energieeffizienz und Erneuerbare Energien</li> </ul>
SZ 5: Steigerung der Attraktivität des gemeinsamen Natur- und Kulturerbes	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zahl neuer Produkte zur Steigerung der Attraktivität des gemeinsamen Natur- und Kulturerbes</li> <li>• Zahl unterstützter Natur- und Kulturerbe-Einrichtungen</li> </ul>
SZ 6: Erhalt bzw. Verbesserung der Biodiversität im Programmgebiet	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Fläche der Habitate, die für Zwecke eines besseren Erhaltungszustandes unterstützt werden</li> <li>• Zahl der umgesetzten Kooperationsprojekte, die dem Erhalt der Biodiversität dienen</li> </ul>
SZ 7: Verringerung der Luftverschmutzung, einschließlich der klimaschädlichen Luftverschmutzung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Geschätzter jährlicher Rückgang der Treibhausgasemissionen (in Tonnen CO<sub>2</sub>-Äquivalenten)</li> <li>• Zahl der Kooperationen, die verbesserte Umweltbedingungen zur Folge haben</li> </ul>
<b>Prioritätsachse 3: Verwaltungszusammenarbeit und bürgerschaftliches Engagement</b>	
SZ 8: Verbesserung der institutionellen Zusammenarbeit im Programmgebiet	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zahl institutioneller Kooperationen</li> </ul>
SZ 9: Steigerung des grenzüberschreitenden bürgerschaftlichen Engagements	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zahl der Teilnehmenden an Veranstaltungen zur Steigerung des bürgerschaftlichen Engagements</li> <li>• Zahl der im Rahmen des Kleinprojektfonds beteiligten Partner</li> </ul>

# Wir fördern Europa.

[www.interreg.org](http://www.interreg.org)

